



BVH Strempl GmbH

Baumaschinenverleih und Handel

Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeine Bedingungen

### 1.1. Geltung

1.1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns, nämlich der BVH Strempl GmbH, Pischelsdorf 477, 8212 Pischelsdorf am Kulm, FN 422579s, kurz Auftragnehmer (AN) genannt, und natürlichen und juristischen Personen, kurz Auftraggeber (AG) genannt, für das gegenständliche Rechtsgeschäft, sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.1.2. Es gilt gegenüber unternehmerischen AG jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB des AN, abrufbar auf der Website [www.bvh-strempl.at](http://www.bvh-strempl.at).

1.1.3. Der AN kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung seiner AGB.

1.1.4. Geschäftsbedingungen der Vertragspartner oder Änderungen bzw. Ergänzungen der AGB bedürfen zu ihrer Geltung die ausdrückliche Zustimmung – gegenüber unternehmerischen AG in Schriftform – des AN.

1.1.5. Geschäftsbedingungen der Vertragspartner des AN werden auch dann nicht anerkannt, wenn der AN ihnen, nach Eingang bei ihm, nicht ausdrücklich und schriftlich widersprochen hat.

1.1.6. Sofern nichts Anderes vereinbart ist, ist bei Gesellschaften der unterzeichnende Geschäftsführer (bzw. Vorstand, Abwickler, Prokurist usw.) des AG auch persönlich zur Bezahlung des Entgelts für während seiner Organeigenschaft vom AN erbrachte Leistungen verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften zur ungeteilten Hand.

### 1.2. Angebot / Vertragsabschluss

1.2.1. Die Angebote des AN sind unverbindlich.

1.2.2. Kostenvorschläge werden ohne Gewähr und kostenpflichtig erstellt. Bei Zustandekommen einer Beauftragung wird das für den Kostenvorschlag erlegte Entgelt in der Schlussabrechnung in Abzug gebracht.

1.2.3. Die Verträge kommen durch die schriftliche Auftragsbestätigung des AN oder durch die tatsächliche Entsprechung des AN zustande.

1.2.4. Informationen über die Produkte und Leistungen des AN, welche der AG aus Katalogen, Preislisten, Prospekten und Anzeigen auf Messeständen gewonnen hat und dem AN nicht unmittelbar zuortbar sind, werden nur dann Vertragsinhalt, wenn der AG dem AN vor Vertragsabschluss dies schriftlich mitteilt und der AN die Richtigkeit der Informationen schriftlich bestätigt. Anderenfalls sind die Beweggründe für die Beauftragung des AN, welche sich auf derartige Informationen berufen, unbeachtlich.

### 1.3. Entgelt / Zahlung / Verzug

1.3.1. Preisangaben sind nicht als Pauschalpreise zu verstehen. Die Preisangaben sind Nettopreise und gelten ab Lager zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

1.3.2. Nebenkosten für Verpackung, Fracht, Verladung, Abladung, Aufbau, Abbau, Zoll und Versicherung, etc. richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand und sind vom AG zu tragen. Die von dem AN durchgeführte Kalkulation ist unverbindlich. Verbrauchern werden diese Kosten nur dann verrechnet, wenn diese im Einzelnen ausgehandelt wurden.

1.3.3. Werden Leistungen erbracht, welche nicht durch den gegenständlichen Vertrag gedeckt sind, so sind diese mit einem angemessenen Entgelt abzugelten.

1.3.4. Der AN behält sich das Recht vor, bei Beauftragungen, welche aufgrund ihrer Eigenheit oder zeitlichen Dauer es erfordern, sofort fällige Teilrechnungen zu stellen.

1.3.5. Die Zahlungsfrist beträgt, mangels anderslautender Vereinbarung, 14 Tage ab Fälligkeit.

1.3.6. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

1.3.7. Von unternehmerischen AG vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind nicht verbindlich. Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet, zuerst auf Reparaturkosten, dann auf Forderungen aus Ersatzteillieferungen, dann auf Zinsen und sonstige Nebengebühren und erst zum Schluss auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungen (insbesondere Kaufgegenstände, Waren) verrechnet werden.

1.3.8. Gegenüber Unternehmern als AG werden gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug 9,2 % Punkte über dem Basiszinssatz verrechnet. Gegenüber Verbrauchern wird ein Zinssatz iHv 4 % verrechnet.

1.3.9. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

1.3.10. Kommt der unternehmerische AG im Rahmen anderer mit dem AN bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist der AN berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den AG einzustellen.

1.3.11. Die Aufrechnung von Forderungen des AN mit allfällig behaupteten Forderungen des AG ist ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Aufrechnungsbefugnis und ein Zurückbehaltungsrecht am Vertragsgegenstand steht dem AG nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder vom AN anerkannt worden sind.

1.3.12. Der AG ist nicht berechtigt, ohne die schriftliche Zustimmung des AN, Rechte und Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis einem Dritten abzutreten.

1.3.13. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

1.3.14. Hat der AG Forderungsansprüche gegen seinen Auftraggeber, so tritt er diese in der Höhe des Gesamtbetrages, abzüglich der allenfalls hinterlegten Kautions, an den AN ab. Der AN nimmt die Abtretung hiermit an.

1.3.15. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechenden Mahnungen verpflichtet sich der AG bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 20,00 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht sowie die vorprozessualen Kosten anwaltlicher Vertretung in der laut den Allgemeinen Honorar-Kriterien angemessenen Höhe – ungeachtet § 23 RATG - zu ersetzen.

### 1.4. Bonitätsprüfung

Der AG erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870(KSV) übermittelt werden dürfen.

### 1.5. Abholung, Lieferung des Vertragsgegenstandes

1.5.1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, ist der Vertragsgegenstand am Firmenstandort des AN abzuholen.

1.5.2. Transport-, Versand- und Portokosten gehen zu Lasten des AG. Auf schriftlichen Auftrag und auf Kosten des AG wird von seitens des AN eine Transportversicherung abgeschlossen. Eine Lieferung

außerhalb des österreichischen Bundesgebietes ist nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des AN möglich.

1.5.3. Bei Überschreiten der Lieferfrist seitens des AN wegen höherer Gewalt, unvorhergesehene Hindernisse, Maschinenbruch, Feuer, Arbeitskampf u.dgl., verlängert sich die Lieferfrist, um die Dauer dieses Umstandes. Ein Verzugsschaden ist vom AN nie zu ersetzen.

1.5.4. Wird der Vertragsgegenstand nicht innerhalb der vereinbarten Abholfrist vom AG abgeholt, ist der AN berechtigt auf die Vertragserfüllung zu bestehen oder, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten und den Vertragsgegenstand anderweitig zu verwerten. Der unternehmerische AG hat letzteren Falls eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vereinbarten Entgeltes zu entrichten. Darüberhinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

### 1.6. Eigentumsvorbehalt

1.6.1. Der AN behält sich, bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes, das Eigentum an der vertraglich vereinbarten Sache vor. Der AG trägt das gesamte Risiko für die vorbehaltene Sache, insbesondere die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

1.6.2. Die vorbehaltene Sache dient auch zur Sicherung von Forderungen des AN gegen den unternehmerischen AG aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag stehenden Forderungen.

### 1.7. Gewährleistung

1.7.1. Der AN leisten dem AG, sofern vertraglich bzw. in den nachfolgenden Punkten nichts Anderes als vereinbart gilt, wie folgt Gewähr:

1.7.2. Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen des AN beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe.

1.7.3. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der AG die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

1.7.4. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der AG dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

1.7.5. Behebungen eines vom AG behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom AG behaupteten Mangels dar.

1.7.6. Zur Mängelbehebung sind dem AN seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.

1.7.7. Sind die Mängelbehauptungen des AG unberechtigt, ist der AG verpflichtet, dem AN entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit zu ersetzen.

1.7.8. Der unternehmerische AG hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabzeitpunkt bereits vorhanden war.

1.7.9. Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische AG bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Übergabe an dem AN schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.

1.7.10. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom AN unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

1.7.11. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

1.7.12. Ein Wandlungsbegehren des unternehmerischen AG kann der AN durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwendet, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebbar Mangel handelt.

1.7.13. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des AG hergestellt, so leistet der AN nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

1.7.14. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den dem AN im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der AG seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

1.7.15. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind vom unternehmerischen AG an den AN zu retournieren.

1.7.16. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an den AN trägt zur Gänze der unternehmerische AG.

#### 1.8. Haftung

1.8.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet der AN bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

1.8.2. Gegenüber unternehmerischen AG ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch den AN abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

1.8.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die der AN zur Bearbeitung übernommen hat. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

1.8.4. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen einem Jahr gerichtlich geltend zu machen.

1.8.5. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN aufgrund Schädigungen, die diese dem AG ohne Bezug auf einen Vertrag seinerseits mit dem AG zugefügt werden.

1.8.6. Weiters ist die Haftung des AN ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den AG oder nicht vom AN autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern der AN nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.

1.8.7. Wenn und soweit der AG für Schäden, für die der AN haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossenen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der AG zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung. Die Haftung des AN beschränkt sich insoweit auf die Nachteile, die dem AG durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

1.8.8. Der AN haftet nicht für Schäden, welche durch unsachgemäßen oder unbefugten Gebrauch mit dem Vertragsgegenstand verursacht wurden.

#### 2. Kaufverträge

2.1. Als für gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften gelten nur jene die laut Herstellerproduktbeschreibung vorhanden sind.

2.2. Die Gewährleistungsfrist für den AG beträgt gegenüber unternehmerischen AG bei allen fabrikneuen Kaufgegenständen 12 Monate, ist bei gebrauchten Gegenständen ausgeschlossen, das Vorliegen von Mängeln hat der AG nachzuweisen und die Bestimmungen des §§ 924, 933 und 934 ABGB finden keine Anwendung.

2.3. Mangels anderslautender Vereinbarung im Kaufvertrag beträgt die Gewährleistungsfrist für gebrauchte Gegenstände für den AN gegen über Verbrauchern 12 Monate.

2.4. Befindet sich der AG mit der Übernahme in Verzug, so geht die Gefahr mit dem ersten Tag des Verzuges auf ihn über.

#### 3. Mietverträge

3.1. Der Mietgegenstand ist durch den AN in betriebsfähigen, vollgetankten und einwandfreien Zustand, befüllt mit den erforderlichen Betriebsmitteln und den dazugehörigen Unterlagen an den AG bzw. einer von ihm beauftragten Person zu übergeben.

3.2. Der AG ist berechtigt rechtzeitig vor der Übernahme, den Mietgegenstand zu besichtigen, auf Betriebsfähigkeit und einwandfreien Zustand hin zu untersuchen. Etwaige Mängel hat der AG dem AN gegenüber sofort zu rügen.

3.3. Die Eignung des Mietgegenstandes für den vom AG beabsichtigten Zweck ist vom AG zu beurteilen und obliegt nicht dem AN. Die volle Verantwortung für den Mietgegenstand übernimmt der AG. Der AG ist dafür verantwortlich, dass er über die entsprechenden Kenntnisse im Umgang mit dem Mietgegenstand verfügt und trägt in diesem Zusammenhang das volle Risiko.

3.4. Erkennbare Mängel, welche bei der Übergabe zu Tage treten und den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich gefährden, können dann nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach der Übergabe schriftlich dem AN angezeigt werden.

3.5. Sonstige Mängel am Mietgegenstand sind vom AG ohne Zeitverlust schriftlich dem AN anzuzeigen.

3.6. Die Mängelrüge hat ausreichend begründet und mit Beweismitteln versehen zu sein. Bei der Übergabe festgestellte Mängel sind bei sonstigen Verlust etwaiger Ansprüche schriftlich festzuhalten.

3.7. Rechtzeitig gerügte Mängel, welche bei der Übergabe vorhanden waren, hat der AN zu beheben. Nimmt der AN die Reparatur der Sache durch den AG vor, so hat er diesem die Kosten zu ersetzen.

3.8. Befindet sich der AN im Verzug, so kann der AG unter Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ein Schadenersatzanspruch steht dem AG jedoch nicht zu.

3.9. Der AN kann dem AG jederzeit einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand übergeben bzw. in weiterer Folge austauschen.

3.10. Der Mietpreis wird entweder nach km-Leistung oder nach Betriebsstunden und Mietdauer abgerechnet. Die jeweils aktuellen Mietpreise sowie die Verrechnungssystematik sind aus den bei dem AN aufliegenden Listen zu entnehmen.

3.11. Eine Arbeitszeit von 8 Stunden pro Tag und 5 Tagen (Montag bis Freitag) in der Woche, liegt der Mietpreisberechnung zugrunde. Zusätzliche Arbeitsstunden, Wochenendarbeit und erschwerte Beanspruchungen sind durch den AN genehmigungspflichtig und werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.12. Der veranschlagte Mietpreis ist in Ermangelung einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung im Vorhinein zu begleichen.

3.13. Der AN ist berechtigt nach Auflösung des Mietvertrages den Mietgegenstand, ohne das Gericht hierfür anzurufen, auf Kosten des AG, welcher den Zugang zum Mietgegenstand und den reibungslosen Abtransport gewährleisten muss, abzuholen und frei darüber zu verfügen. Die dem AN erwachsenen Kosten, des notwendig gewordenen Transports, die entgangene Miete, udgl, sind vom AG zu ersetzen.

3.14. Eine Kaution ist für jeden Mietgegenstand separat vor Übernahme des Mietgegenstandes zu entrichten. Die Höhe der Kaution variiert mit dem Mietgegenstand und der Mietdauer. Der laufende Mietzins kann vom AG nicht mit dem Kautionsbetrag aufgerechnet werden.

3.15. Schriftliche Mietverträge unterliegen der Vergebührung. Für diese ist der AG verantwortlich und hält den AN diesbezüglich schad- und klaglos.

3.16. Die Mietvertragszeit kann vertraglich um die Stilliegezeit (ausschließlich in der Zeit zwischen 20.12. und 31.01.) verlängert werden. Der Mietzins verkürzt sich in dieser Stilliegezeit, in Ermangelung einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung, um 25% des Netto-Mietzinses. Die Stilliegezeit ist dem AN schriftlich anzuzeigen und im Bedarfsfall nachzuweisen.

#### 3.17. Pflichten des AG

##### 3.17.1. Allgemeine Pflichten

3.17.1.1. Der AG hat den Mietgegenstand ordnungsgemäß und vertragskonform und nur für die vertraglich bedungene Tätigkeit zu benutzen. Insbesondere hat der AG darauf zu achten, dass der Mietgegenstand nicht durch unqualifizierte oder beeinträchtigte Personen benutzt wird und vor Überbeanspruchung geschützt wird.

3.17.1.2. Der AG hat die Mietsache vor Diebstahl und Vandalismus durch probate Mittel ausreichend zu schützen.

3.17.1.3. Der AG darf einem Dritten die Mietsache nicht überlassen, noch kann er Rechte an dem Mietgegenstand einem Dritten einräumen. Sollte ein Dritter gegen den AG Exekution führen oder versucht sein sich Rechte an dem Mietgegenstand einräumen zu lassen, so hat der AG den Dritten durch Einschreiben über seine fehlende Eigenschaft als Eigentümer bezüglich des Mietgegenstandes zu benachrichtigen. Ebenso ist unverzüglich per Einschreiben der AN zu benachrichtigen.

3.17.1.4. Bei Unfällen und Schäden aller Art hat der AG den AN, unter Angabe der Beteiligten, umgehend schriftlich zu informieren. Bei Diebstählen ist zusätzlich zwingend eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

##### 3.17.2. Unterhaltspflicht des AG

3.17.2.1. Bis zur Rückstellung des Mietgegenstandes ist der AG zu pflegerischer und fachgerechter Behandlung und Wartung der Sache verpflichtet. Die vorgeschriebenen Service- und Wartungsarbeiten sind auf Kosten des AG termingerecht durchzuführen, wobei die aus normaler Abnutzung resultierenden Reparaturen und Erneuerungen zu Lasten des AN gehen. Im Übrigen trägt die Betriebs-, Erhaltungs- und Wartungskosten der AG allein. Benötigte Ersatzteile sind vom AN zu beziehen. Kommt der AG seiner Instandhaltungspflicht nicht nach, kann der AN die erforderlichen Arbeiten jederzeit auf Kosten des AG durchführen. Der AG haftet für alle Schäden und Nachteile aus unterlassener Instandhaltung oder Wartung.

Der AG ist weiters verpflichtet:

3.17.2.2. dem AN jederzeit Zugang zum Mietgegenstand zu ermöglichen, Untersuchungen durch den AN oder von ihm dazu beauftragten Personen durchführen zu lassen sowie dem Untersuchungspersonal jegliche Hilfestellung zu bieten, welche die Untersuchung erleichtert und verkürzt.

##### 3.17.3. Verletzung der Unterhaltspflicht

Wird der Mietgegenstand vom AG in einem Zustand zurückgegeben, welcher ergibt, dass der AG seinen Pflichten gemäß diesen AGB nicht nachgekommen ist, so besteht trotz Rückgabe des Mietgegenstandes die Zahlungsverpflichtung des AG in der Höhe des Mietzinses, zusätzlich zu den Kosten der notwendig gewordenen Arbeiten, weiter, bis die verabsäumten Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten abgeschlossen sind.

##### 3.18. Beendigung des Mietvertrages

3.18.1. Zurückgegeben ist der Mietgegenstand erst dann, wenn alle vertraglich bezeichneten und zur Inbetriebnahme notwendigen Gegenstände, sämtliches Zubehör und allenfalls ausgefolgte Werkzeuge, Reparatursätze, udgl. bei dem AN als vollständig eingelangt quittiert wurden.

3.18.2. Wenn der Mietgegenstand vor der bedungenen Mietzeit zurückgegeben werden soll, so hat der AG die Rückstellung des Mietgegenstandes rechtzeitig vorher dem AN anzuzeigen. Rechtzeitig ist die Rückgabeanzeige dann, wenn sie mindestens 3 Tage vor dem Rückgabetermin bei dem AN einlangt.

3.18.3. Die Rückstellung des Mietgegenstandes hat durch den AG zu erfolgen. Der Mietgegenstand ist gereinigt, vollgetankt und mit allen sonstigen Betriebsmittel aufgeföhrt in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

3.18.4. Die Rückstellung des Mietgegenstandes hat zu den Geschäftszeiten des AN und auf dessen Betriebsgelände zu erfolgen und derart rechtzeitig, dass ein Überprüfen des Mietgegenstandes auf Mängel noch in den Geschäftszeiten möglich ist.

##### 3.19. Kündigung des Mietvertrages

3.19.1. Befristete Mietverhältnisse und unbefristete Mietverhältnisse mit einer Mindestmietzeit sind grundsätzlich für beide Vertragsparteien, ggf. bis zum Ablauf der Mindestmietzeit, unkündbar.

3.19.2. Bei unbefristeten Mietverhältnissen beträgt die Kündigungsfrist:

3.19.2.1. einen Tag, wenn der Mietzins pro Tag abgerechnet wird,  
3.19.2.2. zwei Tage, wenn der Mietzins wöchentlich abgerechnet wird,

3.19.2.3. eine Woche, wenn der Mietzins monatlich abgerechnet wird.

3.19.3. Der AN kann den Mietvertrag fristlos auflösen, wenn

3.19.3.1. der AG sich im Zahlungsverzug befindet,

3.19.3.2. der AG den Mietgegenstand nicht vertragskonform benutzt, a Dritte überlässt, seine Unterhaltspflichten verletzt oder schädigenden Gebrauch von der Sache macht.

3.19.3.3. dem AN nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass der AG keine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit besitzt, um den Mietzins fortlaufend zu leisten bzw. die sonstigen vertraglichen Pflichten zu erfüllen.

#### 3.20. Verlust des Mietgegenstandes

Wenn die Rückgabeobliegenheit des AG durch ihn nicht mehr möglich ist, so ist er dazu verpflichtet dem AN den Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstandes zu ersetzen. Dies gilt auch für Fälle von höherer Gewalt und sonstigen zufälligen Untergang des Mietgegenstandes.

#### 3.21. Haftung

3.21.1. Der AG haftet auch für Schäden am Vertragsgegenstand die ein Dritter verursacht hat bis zu dessen Wiederbeschaffungswert.

3.21.2. Bei Schäden, die nicht seitens des unternehmerischen AG verschuldet wurden, haftet der AG auch bis zu dem Wiederbeschaffungswert des Vertragsgegenstandes, außer der AN kann eine Versicherungsleistung beziehen. Diesfalls begrenzt sich die Haftung auf den ungedeckten Selbstbehalt.

3.21.3. Der AG hat den AN bezüglich aller verwaltungsbehördlichen Strafmandate, welche mit dem gegenständlichen Vertrag im Zusammenhang stehen und nicht durch ein grobes Verschulden des AN verursacht worden sind, schad- und klaglos zu halten.

3.21.4. Ist der Vertragsgegenstand nicht durch eine Versicherung des AG geschützt, so ist der AG angehalten den Vertragsgegenstand gegen Schäden und Gefahren (Maschinenbruch und Baugeräte-kasko) auf eigene Kosten zu versichern. Allfällige Ansprüche auf eine Versicherungsleistung tritt der AG an den AN ab und nimmt er diese an.

#### 4. Erdbau- / Abbruch- / Transport- / Recyclingaufträge

4.1. Ein Drittel des vereinbarten Entgeltes wird bei Vertragsabschluss fällig. Die Fälligkeit des restlichen Entgelts ist grundsätzlich nach der Abnahme der erbrachten Leistung durch den AG fällig. Der AN ist ausdrücklich dazu berechtigt Teilrechnungen zu legen.

4.1.1. Der AG hat die, zur Durchführung der beauftragten Arbeiten, erforderlichen Ausführungsunterlagen und behördlichen Genehmigungen rechtzeitig beizubringen. Grundsätzlich sind die darin befindlichen Auflagen nicht im Angebot des AN enthalten. Erklärt sich der AN dazu bereit diese Auflagen zusätzlich zu leisten, so sind sie gesondert zu vergüten. Behördliche Auflagen, welche unmittelbar den Auftragsgegenstand betreffen, gelten als vereinbart, sofern der AN vor der Angebotslegung die notwendigen Unterlagen vorliegen hatte.

4.1.2. Erst nach dem Vorliegen aller erforderlichen, rechtskräftigen behördlichen Genehmigungen, kann der AN mit seiner Leistungserbringung bzw. Lieferung beginnen. Der AN kommt nicht in Verzug, wenn sich die Leistungserbringung bzw. die Lieferung aufgrund noch nicht rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen verzögert. Hält der AG den AN dazu an, vor diesen Zeitpunkt oder ohne die behördlichen Genehmigungen, seine Leistungsobliegenheit zu erfüllen, so hat der AG den AN, für all daraus entstehenden Nachteile und Kosten, schad- und klaglos zu halten.

4.1.3. Der AG hat sämtliche unterirdische Einbauten, sei es von öffentlichen Ver- und Entsorgungsträgern oder private Einbauten, dem AN vor Beginn der Leistungsausführung schriftlich bekannt zu geben. Die Erhebung von Verlegungsplänen obliegt dem AG. Hat der AG diese Obliegenheit verletzt, so hat er den AN im Schadensfall schad- und klaglos zu halten.

#### 4.2. Bauausführung

4.2.1. Der AG trägt insbesondere das Baugrundrisiko, er trägt die Gewährleistung für die Grundstücksgrenzen und den darauf befindlichen Bestand. Der AG bestätigt, dass die in der Natur gezeigten Grundstücksgrenzen den behördlichen Katasterplan entsprechen. Der AG übernimmt auch die Haftung für sämtliche Ansprüche gegen den AN, welche bezüglich der Verletzung von Grundgrenzen im Zusammenhang der Auftragsausführung, gegen den AN geltend gemacht werden. Der AG verzichtet in diesem Zusammenhang auf die Geltendmachung von wie auch immer gearteten Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen gegen den AN.

4.2.2. Der AG hat das gegenständliche Grundstück derart vorzubereiten, durch bspw. Befestigung der Zufahrtswege, Entfernung von

Zäunen, Sträuchern oder Rodungen von Bäumen udgl., dass die Leistungserbringung und ein Befahren des Grundstückes mit den zur Leistungserbringung erforderlichen Baufahrzeugen möglich sind. Die Vorbereitungsarbeiten werden vom AN nur dann übernommen, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Unterlässt der AG die Durchführung der Vorbereitungsarbeiten, so kann der AN diese auf Kosten des AG vornehmen bzw. vornehmen lassen oder mit der Leistungserbringung bis zu dessen Durchführung zuwarten, ohne in Verzug zu geraten. Werden die Vorbereitungsarbeiten seitens des AN durchgeführt, so sind diese Leistungen gesondert zu verrechnen.

4.2.3. Im Auftrag sind grundsätzlich nicht die Erforschung des Bodens und das Bodengrundrisiko erfasst. Allfällige Kosten der Gutachtenserstellung für die Einschätzung des Bodenrisikos und der Bodendynamik trägt ausschließlich der AG, auch wenn die Beauftragung eines Sachverständigen ausnahmsweise durch den AN erfolgen sollte. Eine diesbezügliche Haftung des AN ist ausgeschlossen. Der AN muss nicht die Richtigkeit der Angaben des AG über die Bodenbeschaffenheit prüfen. Für Schäden und Nachteile des AN, welche aufgrund falscher Angaben über die Bodenbeschaffenheit entstanden sind, hat der AG ihn schad- und klaglos zu halten.

4.2.4. Treten beim AG oder AN Behinderungen auf, welche zu einer Verzögerung der Leistungserbringung oder dessen Beginn führen, so hat derjenige, in dessen Sphäre die Behinderung fällt, den anderen Vertragspartner rechtzeitig zu verständigen und alles zur Beseitigung der Behinderung zu unternehmen, um die Einhaltung der Leistungsfrist zu gewährleisten. Liegt die Beseitigung der Behinderung nicht in der Macht des AN, oder ist es ihm unzumutbar diese zu beseitigen, vor allem in Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Unwetter und Regentage, steht dem AN eine angemessene Fristverlängerung zu. Insbesondere dann, wenn durch die auftretende Behinderung eine Leistungsausführung unmöglich ist oder die Behinderung vom AG zu verantworten ist. Verzugsfolgen treten beim AN erst nach Verstreichen der verlängerten Frist ein.

#### 4.3. Änderungen, Ergänzungen und Zusatzleistungen

4.3.1. Werden vom AG Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzleistungen gewünscht, oder sind Änderungen und Ergänzungen durch die Auflagen der Behörde notwendig, so werden diese gesondert verrechnet. In der Preiskalkulation können nur jene Änderungen berücksichtigt werden, welche rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich beim AN eingelangt sind. Anderenfalls werden diese zusätzlichen Leistungen gesondert nach verrechnet.

4.3.2. Werden durch die Arbeiten des AN Veränderungen oder Verunreinigungen von Bauwerken, Teilen davon, oder Nachbarbauwerke verursacht, gehen sie nicht zu Lasten des AN, es sei denn dies wurde schriftlich vereinbart.

4.3.3. Für sämtliche (zusätzliche) Leistungen, welcher der AN erbracht hat, die nicht vom vereinbarten Auftrag gedeckt sind, gebührt dem AN ein angemessenes Entgelt.

4.3.4. Anweisungen des AG dürfen ausschließlich an den für den Auftragsgegenstand zuständigen Bauleiter des AN gerichtet werden.

#### 4.4. Abbrucharbeiten und Recycling

4.4.1. Angebote von Abbrucharbeiten umfassen grundsätzlich nicht die Erkundung von Schadstoffen oder gefährlichen Materialien, dessen erforderliches Entfernen im Vorhinein, sowie die gesetzmäßige Entsorgung des Bruchmaterials.

4.4.2. Erforderlichenfalls ist der AN berechtigt im Zuge der Abbrucharbeiten die, sich auf der Baustelle befindlichen, Maschinen und Geräte des AG kostenlos mitzubenehmen.

4.4.3. Für die Entsorgung hat der AG dem AN vor der Angebotsstellung alle nach der Deponieverordnung idgF. erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die zu entsorgenden Stoffe gesetzmäßig entsorgt werden können. Für Nachteile, die dem AN erwachsen, aufgrund der nicht gesetzmäßigen Entsorgung von nicht im Vorhinein bekanntgegebenen Materialien oder Problemstoffen, haftet der AG.

#### 4.5. Mitwirkungspflicht des AG

Der AG hat die Pflicht an der Leistungserbringung im erforderlichen und zumutbaren Maße mitzuwirken. Der AG hat die zur Leistungserbringung erforderlichen Energie- und Wassermengen auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Wenn es die Beauftragung erfordert, hat der AG für die Dauer der Leistungserbringung für den AN und dessen Beschäftigten kostenlos versperrbare Räumlichkeiten, inklusive eines Sanitärbereichs, zur Verfügung zu stellen.

#### 4.6. Teilleistungen / Teilrechnungen

Der AN ist berechtigt, soweit dies zweckmäßig und erforderlich ist, dem AG Teilleistungen in Rechnung zu stellen, welche mit Abnahme der Teilleistung sofort fällig werden. Die Abnahme der Teilleistung durch den AG hat unverzüglich zu erfolgen. Weigert sich der AG eine Teilleistung abzunehmen, ohne dass er einen Mangel rügt und eine angemessene Verbesserungsfrist setzt, so gilt die erbrachte Leistung nach Verstreichen von fünf Werktagen als unbeanstandet angenommen.

#### 4.7. Gerätetransport

Gerätetransporte sind in der Beauftragung nicht enthalten und werden gesondert verrechnet. Hat der AG einen Umstand zu verantworten, der die Leistungserbringung des AN unterbricht, wird ein allenfalls dadurch zusätzlich notwendiger Gerätetransport auf Kosten des AG durchgeführt.

#### 4.8. Transportaufträge

4.8.1. Der AG verpflichtet sich gegenüber dem AN bezüglich dem Inhalt, der Menge und Eigenschaften des Transportgutes möglichst genaue und vollständige Angaben zu machen. Der AG hat die Pflicht den AN darüber zu informieren, ob das Transportgut konterminiert ist oder sonstige gefährliche Eigenschaften aufweist. Insbesondere ist der AN darauf hinzuweisen, dass ggf. nur bestimmte Transportmittel zu verwenden sind.

4.8.2. Der AG ist verpflichtet dem AN alle Unterlagen (Beförderungspapiere) zu übergeben, die zur Durchführung des Transports und der Erfüllung allfälliger verwaltungsbehördlichen Vorschriften, bis zur Ablieferung beim Empfänger, notwendig sind. Der AN ist nicht zur Überprüfung der Beförderungspapiere verpflichtet. Der AG haftet für die Richtigkeit der Beförderungspapiere. Erwachsen dem AN Nachteile bzw. Schäden aufgrund mangelhafter oder unrichtiger Beförderungspapiere, so hat der AG ihn schad- und klaglos zu halten.

4.8.3. Der AN haftet nicht für die ihm übergebenen Lademittel (Paletten, udgl.) und ist nicht verpflichtet die Rückführung der Lademittel auf seine Kosten zu veranlassen. Im Falle einer Rückführung steht dem AN ein angemessenes Frachttentgelt zu.

Für das Beladen, Entladen, Überladen, sowie die Ladesicherung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er hat diese Tätigkeiten selbst oder durch seine Beschäftigten zu besorgen. Schäden an den Transportfahrzeugen des AN, welche durch die obigen Tätigkeiten entstanden sind, sind vom AG zu ersetzen. Hat der AN die Tätigkeiten vertraglich übernommen, so trifft dem AG keine Haftung.

4.8.4. Erbringt der AN Baustellenfahrten, so ist der AG ihm gegenüber weisungsbefugt. Der AG haftet im Rahmen der Baustellenfahrten für den AN, wie für sein eigenes Verschulden, es sei denn es stehen zwingende Haftungsbestimmungen dagegen.

4.8.5. Der AG hat die einzelnen baustellenbezogenen Transportfahrten so anzuordnen, dass der Fahrer seine gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten einhalten kann. Werden die Lenk- und Ruhezeiten aufgrund der Weisungen des AG nicht eingehalten, so haftet dieser für alle vermögensrechtlichen Nachteile, Bußgelder und Schäden, die durch die Überschreitung der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten dem Fahrer bzw. dem AN entstanden sind.

4.8.6. Der AG hat die Pflicht sämtliche Schäden am Fahrzeug, welche im Zuge der Beauftragung entstanden sind, zu protokollieren und dem AN schriftlich anzuzeigen. Die Reparatur des Fahrzeuges erfolgt in der Werkstatt des AN oder in einer Werkstatt nach Wahl des AN.

4.8.7. Der Rücktritt vom Transportvertrag hat schriftlich zu erfolgen. Fernmündliche Rücktrittserklärungen werden nur dann rechts-wirksam, wenn eine schriftliche Benachrichtigung spätestens 12 Stunden im Nachhinein erfolgt. Der AN ist berechtigt für den stornierten Transportvertrag 35% des vereinbarten Entgeltes vom AG zu verlangen, wenn die Rücktrittserklärung 3 Werktage vor dem vereinbarten Beginn der Leistungserbringung bei ihm eingegangen ist. Tritt der AG 24 Stunden vor dem Beginn der Leistungserbringung zurück, so werden 90% des vereinbarten Entgeltes fällig, sofern der Rücktrittsgrund vom AG zu verantworten ist.

#### 5. Wartungs- / Reparaturaufträge

5.1. Service-, Montage- und Reparaturaufträge gelten als in jenem Umfang erteilt, der zur Instandsetzung bzw. dem ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich ist, auch wenn sich die Notwendigkeiten einzelner Arbeiten oder Auswechslungen von Teilen erst im Zuge der Durchführung ergibt.

5.2. Die Preise für Service, Montage und Reparaturen sind Nettopreise. Sie richten sich nach dem aktuellen Stundensatz. Reparaturen werden bis zu einem Betrag von € 2.000,- exkl. USt. ohne die Rücksprache mit dem AG realisiert. Übersteigen die Kosten der Reparatur den Betrag von € 2.000,- exkl. USt., so wird der AG vor der Durchführung einer Reparatur darüber informiert. Lehnt dieser die Reparatur ab, wird eine Überprüfungspauschale in der Höhe von zumindest € 500,- exkl. USt. verrechnet.

5.3. Werden vom AG Waren, welche zur Reparatur benötigt werden, beigestellt, so ist der AN berechtigt dem AG einen Zuschlag von 15% des Werts der beigestellten Waren zu berechnen. Der AN hat das Recht die beigestellten Waren nicht anzunehmen und zu verwenden, wenn diese den Herstellervorgaben des Reparaturgutes nicht entsprechen.

Der AN leisten für die beigestellte Ware keine Gewähr. Schäden am Reparaturgut, welche aufgrund der beigestellten Ware aufgetreten sind, werden ausschließlich vom AG getragen.

5.4. Werden Reparaturarbeiten durchgeführt, die durch eine Versicherungsleistung zugunsten des AG abgedeckt werden, so verpflichtet sich der AG, im Falle keiner Direktverrechnungszusage oder dem Ausbleiben der Zahlung trotz Direktverrechnungszusage der Versicherung, das für die erbrachte Leistung fällige Entgelt selbst zu entrichten.

5.5. Der AN ist berechtigt zur Besicherung von all seinen Forderungen aus dem Vertrag das Reparaturgut so lange zurückzubehalten, bis der AG das fällige Entgelt entrichtet hat. Das Zurückbehaltungsrecht steht dem AN insbesondere auch zur Besicherung von notwendigen und nützlichen Aufwendungen zugunsten des AG, sowie für vom AG verschuldete Schäden und zwar auch dann, wenn ein Dritter der Eigentümer des Reparaturgutes ist, zu.

Bis zur vollständigen Entrichtung des fälligen Entgeltes, des Aufwandsatzes oder des Schadenersatzes ist der AN berechtigt den Forderungen und Weisungen des AG oder des Dritten, bezüglich einer Ausfolgung oder bestimmten Verfügung über das Reparaturgut, das Zurückbehaltungsrecht und die Zug-um-Zug-Einrede entgegenzuhalten.

#### 5.6. Mitwirkungspflicht des AG

Mit der Leistungsausführung kann der AN nur dann beginnen, wenn der AG seiner Mitwirkungspflicht entsprochen und alle baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat, welche im Zuge des Vertragsabschlusses dem AG mitgeteilt wurden oder der AG aufgrund seiner einschlägigen Erfahrung oder Fachkenntnis kennen hätte müssen.

5.6.1. Diese Mitwirkungspflicht des AG erstreckt sich insbesondere auf die nötigen Angaben über Hydraulikanlagen, Hochvoltkomponenten, Umbaupläne, Genehmigungsdokumente udgl. Der AG hat die Pflicht vor Leistungsbeginn dem AN darüber zu informieren, ob möglich Störungsquellen vorliegen, Hindernisse für die Leistungsausführung aufgrund baulicher Eigenheiten oder ob Gefahrenquellen vorliegen.

5.6.2. Sind behördliche Bewilligungen, Meldungen oder Eintragungen notwendig, so hat der AG diese auf seine Kosten zu veranlassen.

5.6.3. Der AG hat den AN darüber zu informieren, ob eine Garantievereinbarung mit einem Dritten über das Reparaturgut getroffen worden ist.

5.6.4. Der AG hat die Kosten für die Betriebsmittel, welche durch den Probebetrieb des Reparaturgutes anfallen, zu entrichten.

5.6.5. Der AG hat den AN darüber zu informieren, welche Gegenstände sich im Fahrzeug befinden und nicht für den Betrieb des Fahrzeuges gebraucht werden. Der AN haftet nicht für den Verlust, Beschädigung und Untergang von Gegenständen, welche der AG nicht bei Übergabe des Fahrzeuges bekannt gegeben hat.

5.7. Der Leistungsumfang des AN wird dahingehend beschränkt, dass dieser nicht für unerhebliche Beschädigungen, wie zB. kleine Kratzer, welche typischerweise bei Zerlege- und Reparaturarbeiten entstehen können, oder für Beschädigung von abgestellten Fahrzeugen durch Tiere oder für nuancierte Farbunterschiede bei Lackierungsarbeiten verantwortlich ist. Der AG erklärt ausdrücklich, dass er mit dieser Leistungsbeschränkung einverstanden ist.

5.8. Der AN ist ausdrücklich dazu befugt mit dem Reparaturgut zum Zwecke der Überprüfung der Funktionsfähigkeit Probefahrten und Probeläufe zu unternehmen.

5.9. Werden vom AN behelfsmäßige Instandsetzung vorgenommen, so sind diese nur als ein Provisorium gedacht. Der AG hat umgehend

eine Fachwerkstätte aufzusuchen und den Mangel dort fachgerecht beheben zu lassen. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass behelfsmäßige Instandsetzungen keine lange Haltbarkeit aufweisen und nicht dazu gedacht sind, den Betrieb des Reparaturgutes, keinesfalls unter erhöhter Belastung, wiederaufzunehmen.

5.10. Der AN kann, erst nach der Übergabe des Reparaturgutes an den AG, die nicht wiederverwendbaren Altteile entsorgen, jedoch nur wenn der AG die Herausgabe der Altteile bei der Übergabe nicht verlangt. Etwaige Entsorgungskosten trägt der AG.

5.11. Tauschaggregate sind generalüberholte Aggregate wie Differential, Lenkgetriebe udgl. Werden Tauschaggregate Vertragsinhalt, so erfolgt die Entgeltberechnung aufgrund der Annahme, dass das schadhafte Aggregat noch aufbereitungsfähig ist. Stellt sich im Zuge der Aufbereitungsarbeiten heraus, dass dies nicht der Fall ist, ist der AN berechtigt das Entgelt entsprechend anzupassen. Schadhafte Aggregate sind an den Aufbereiter zurückzustellen.

5.12. Der AG ist verpflichtet das Reparaturgut zum vereinbarten Abholtermin abzuholen. Der AN ist berechtigt bei Unterbleiben der Abholung eine angemessene Abstellgebühr vom AG zu verlangen. Des Weiteren ist der AN berechtigt eine Drittverwahrung auf Kosten des AG zu veranlassen. Das Gleiche gilt auch für (Ersatz-)Teile und Zubehör des Reparaturgutes.

## **6. Allgemeine Schlussbestimmungen**

### 6.1. Salvatorische Klausel

6.1.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

6.1.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

### 6.2. Rechtswahl / Gerichtsstand / Datenschutz

6.2.1. Es gilt österreichisches Recht.

6.2.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

6.2.3. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens in 8212 Pischelsdorf am Kulm.

6.2.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen dem AN und dem unternehmerischen AG ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des AN örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

6.2.5. Änderungen des Namens, der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der AG dem AN umgehend schriftlich bekannt zu geben.

6.2.6. Im Übrigen bestätigt der AG die Kenntnisnahme der Informationen zum Datenschutz des AN, in welchen alle erforderlichen Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu seinen Rechten angeführt sind, und dass diese Informationen unter [www.bvh-str-empfl.at/datenschutz/](http://www.bvh-str-empfl.at/datenschutz/) jederzeit und in den Büroräumlichkeiten zu den Büroöffnungszeiten eingesehen werden können.